

Todesurtheil

welches von dem

Magistrate

der kaiserl. königl. Haupt- und Residenzstadt Wien

über die mit dem

Johann Carl Sack^{***}

wegen Meuchelmordes und derley Versuches, dann der
öffentlichen Gewaltthätigkeit durch böshafte Beschä-
digung eines fremden Eigenthums

abgeführte Criminal-Untersuchung geschöpft, und in Folge der
von den hohen und höchsten Justiz-Behörden herabgelangten
Bestättigung

heute den 19. May 1831

mit dem Strange vollzogen worden ist.

Thatbestand.

Johann Carl S***, 22 Jahre alt, zu Czernowitz in der Bukowina geboren, katholischer Religion, ledig, ein Schlossergeselle, zeigte schon während seines Schulbesuches schlechte Sitten, und bey verschiedenen Gelegenheiten, insbesondere aber in seinem letzten Arbeitsorte zu Gumpendorf in den Streitigkeiten mit seinen Nebengesellen Carl Jenkner und Anton Kebert eine heftige und aufbrausende Gemüthsart.

Aus Haß und Zorn über die ihm vermeintlich von diesen Nebengesellen zugefügten Beleidigungen und bewiesene Geringschätzung, und aus Neid über ihren höheren Arbeitslohn und ihre bessere Kleidung faßte er am 12. December v. J. den Entschluß, diese zwey Nebengesellen um das Leben zu bringen, und diese That während ihres Schlafes durch Schläge auf ihren Kopf mit einem Hammer deshalb in den Morgenstunden des folgenden Tages zu vollführen, um zu sehen, wohin er die Streiche führe.

In dieser Absicht nahm er bey seiner Ankunft zu Hause, beyläufig um 1 Uhr in der Nacht vom 12. auf den 13. December v. J. aus der neben der Schmiede befindlichen Küche einen 2 Pfund 26 Loth schweren Schmidhammer in ihre gemeinschaftliche Schlafkammer, verbarg ihn unter seinem Kopfpolster, und versetzte mit der flachen Seite desselben am folgenden Morgen ungefähr um 7 Uhr, nachdem er, den Hammer in der Hand, vor den noch schlafenden Nebengesellen stehend, vielleicht eine Viertelstunde darüber, was er thun solle, nachgesonnen hatte, auf die linke Seite des Kopfes dem Jenkner 2, und dem Kebert 3 oder 4 Streiche dergestalt, daß sie ohne Bewegung liegen blieben.

Als er S*** darauf während seines Ankleidens bey dem Blicke in die Kammer den Kebert den Kopf emporheben bemerkte, und wer da sey, fragen gehört hatte, ergriff er den in der Werkstätte auf der Arbeitsbank gelegenen 1 Pfund 12½ Loth schweren Bankhammer, und führte damit noch 2 Schläge rückwärts auf den Kopf des Kebert, so daß dieser darauf regungslos liegen geblieben ist.

Hierauf nahm S*** zur Bezahlung einer Schuld aus der unversperrten Truhe des Kebert 1 fl. 10 kr. C. M. und von der Wand die silberne Sackuhr des Kebert, letztere in der Absicht um sie zur Erde zu werfen, welche Absicht er auch sohin ausführte.

Während seiner Untersuchung hat S*** ein umständliches und mit den gerichtlichen Erhebungen übereinstimmendes Geständniß dieser That abgelegt.

Der verwundete 23 oder 24 Jahre alte Carl Jenkner ist, ohne mehr zum Bewußtseyn zu gelangen, am Vormittage des

25. December v. J. an den erlittenen Kopfverletzungen gestorben, und bey der auf gerichtliche Veranlassung an ihm vorgenommenen ärztlichen Untersuchung wurde befunden, daß demselben am Kopfe zwey Wunden, darunter eine nothwendig tödtliche beygebracht worden seyen.

Der Geselle Anton Kebert, dessen fünf Kopfverletzungen ärztlich als schwer erkannt worden sind, wurde durch die angewendete Hülfe vom Tode gerettet.

U r t h e i l.

Johann Carl S*** ist des Meuchelmordes und dergleichen Versuches, dann der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch böshafte Beschädigung eines fremden Eigenthums und der schweren Polizeyübertretung des Diebstahls schuldig, und deßhalb nach Vorschrift des §. 119 des Gesetzbuches über Verbrechen mit dem Tode zu bestrafen, und diese Strafe an ihm gemäß des §. 10 ebendasselbst, mit dem Strange zu vollziehen.

